

# Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

der Gemeinde Gutenstetten

---

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264) erläßt

die Gemeinde Gutenstetten

---

folgende

## Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

### § 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### § 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

### § 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

#### § 6. Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981 6 DM  
ab 1. Januar 1982 9 DM  
ab 1. Januar 1983 12 DM  
ab 1. Januar 1984 15 DM  
ab 1. Januar 1985 18 DM  
ab 1. Januar 1986 20 DM  
ab 1. Januar 1991 25 DM  
ab 1. Januar 1993 30 DM  
ab 1. Januar 1997 35 DM

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Jan. 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Gutenstetten vom 24. 7.1982 in der Fassung vom 22.11.1991 außer Kraft.

Gutenstetten, den 25. August 1998

(Maderer)  
1. Bürgermeister